

GR_GERICHTE KSK 2022 53 vom 21. Dezember 2022

GR Gerichte, 2022-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2022 53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2022_53)

FR: GR_GERICHTE KSK 2022 53 du 21 décembre 2022

IT: GR_GERICHTE KSK 2022 53 del 21 dicembre 2022

Regeste

Pfändungsankündigung | Aufsicht Beschwerde (17 Abs. 1 SchKG)

Erwägungen

E. 4

/ 8 1.3. Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich prinzipiell nach den kantonalen Verfahrensbestimmungen (Art. 20a Abs. 3 SchKG), wobei die bundesrechtlichen Minimalvorschriften zu beachten sind (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1-5 SchKG). Letztere geben unter anderem vor, dass die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die damit gesetzlich festgeschriebene Untersuchungsmaxime verpflichtet die kantonale Aufsichtsbehörde, das Verfahren zu leiten, die rechtserheblichen Tatsachen und erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen, die Beweise zu erheben und sie zu würdigen. Sie hat die relevanten Tatsachen selbst festzustellen. Die Beweise sind durch die Aufsichtsbehörde frei zu würdigen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Die Aufsichtsbehörde darf jedoch unter Vorbehalt der Nichtigkeit der Verfügung nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3, 2. Teilsatz SchKG). 2.1. Gegenstand der Beschwerde ist die Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes vom 23. November 2022 (act. B.8). Eine Pfändungsankündigung im Sinne von Art. 90 SchKG setzt voraus, dass zuvor das Einleitungsverfahren nach Art. 38 Abs. 2 SchKG vollständig durchlaufen sowie ein frist- und formgerechtes ein Fortsetzungsbegehren nach Art. 88 SchKG gestellt wurde (Nino Sievi, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 3 zu Art. 89 SchKG). Die Fortsetzung der Betreibung bedingt, dass das Einleitungsverfahren abgeschlossen ist, d.h. ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt und die gesetzlichen Fristen eingehalten sind. Ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl liegt in Fällen, in denen Rechtsvorschlag erhoben wurde, unter anderem vor, wenn der Rechtsvorschlag in der Folge durch Gerichtsurteil definitiv beseitigt wurde (zum Ganzen Sievi, a.a.O. N 6 zu Art. 88 SchKG m.w.H.). Analog dazu können grundsätzlich auch Verwaltungsbehörden, deren materielle Verfügung im Rechtsöffnungsverfahren zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen würden, einen Rechtsvorschlag mit Verfügung definitiv beseitigen (BGE 134 III 115 E. 3.2 und E. 4). Insbesondere sind Krankenversicherungen gemäss Art. 49 ATSG und Art. 1a Abs. 2 KVG im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung dazu ermächtigt, Verfügungen über Forderungen, mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, zu erlassen. Voraussetzung für die Beseitigung des Rechtsvorschlags durch die Verwaltungsbehörde ist allerdings, dass die materielle Verfügung über den in Betreibung gesetzten Anspruch erst nach erhobenem Rechtsvorschlag und zusammen mit dessen Beseitigung erlassen wird. Hat die Verwaltungsbehörde bereits vor Einleitung der Betreibung eine Verfügung erlassen, so

kann sie nicht nachträglich den Rechtsvorschlag beseitigen, sondern muss das gerichtliche Verfahren zur definitiven Rechtsöffnung

E. 5

/ 8 einleiten (BGE 134 III 115 E. 4.1.1; BGE 109 V 46 E. 4; BGer 9C_903/2009 v. 11.12.2009 E. 2.3). Unzulässig und ein Verstoß gegen die materielle Rechtskraft der ersten Verfügung wäre es auch, wenn die Verwaltungsbehörde, welche vor Einleitung der Betreuung eine Verfügung erlassen hat, diese nach erhobenem Rechtsvorschlag materiell bestätigt, um gleichzeitig den Rechtsvorschlag beseitigen zu können (Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreuung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 16 zu Art. 79 SchKG m.H.a. OGer OW AbR 1994/95 Nr. 19 E. 2 f.). 2.2. Dass im vorliegenden Fall Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag rechtsgenügend ergangen sind, ist unbestritten: Der Zahlungsbefehl wurde dem Beschwerdeführer in E. _____ zugestellt, gegen welchen der Beschwerdeführer per E-Mail Rechtsvorschlag erhoben hatte (BA act. 1). Die Beschwerdegegnerin war als Krankenversicherung grundsätzlich auch berechtigt eine Verfügung bezüglich der Forderung betreffend Kostenbeteiligung bei obligatorischer Krankenversicherung nach KVG (act. B.1) zu erlassen und hätte – wenn diese erst nach Einleitung des Betreibungsverfahrens erlassen worden wäre – damit grundsätzlich auch den Rechtsvorschlag beseitigen können. 2.3. Die Beschwerdegegnerin hatte indessen bereits am 15. Oktober 2021 eine Verfügung über den materiellrechtlichen Anspruch aus der Abrechnung Kostenbeteiligungen Nr. _____ erlassen (vgl. act. B.1) und festgestellt, dass die Forderung weiterhin geschuldet sei (act. B.5). Dagegen hatte der Beschwerdeführer am 12. November 2021 Einsprache erhoben (act. B.6). Inwiefern dieses Einspracheverfahren erledigt ist, ist unklar, da sich die Versicherung nicht hat vernehmen lassen und keine weiteren Unterlagen im Recht liegen. Diese sind jedoch auch nicht weiter relevant, nachdem diese Verfügung vor Einleitung des Betreibungsverfahrens am 5. Juli 2022 ergangen ist und keine Beseitigung des Rechtsvorschlages zum Inhalt hatte. 2.4. Am 20. September 2022 verfügte die Beschwerdeführerin erneut die Zahlungspflicht betreffend die Kostenbeteiligungen Nr. _____ (vgl. act. B.1) und ordnete gleichzeitig die Beseitigung des Rechtsvorschlages an. Diese Vorgehensweise war unzulässig. Es kann aufgrund der materiellen Rechtskraft der ersten Verfügung nicht eine erneute Verfügung mit demselben Inhalt erlassen werden, weshalb – wie in Erwägung 2.1. erläutert – auch nicht gleichzeitig mit der erneuten Verfügung über dieselbe Forderung der Rechtsvorschlag beseitigt werden konnte. Die Verfügung vom 20. September 2022 war somit unzulässig (act. B.7). Vielmehr hätte die Beschwerdeführerin mit der ersten Verfügung – soweit rechtskräftig – vor Gericht die definitive Rechtsöffnung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 und 2 Ziff. 3

E. 6

/ 8 SchKG verlangen müssen, was jedoch nicht erfolgte. Jedenfalls entfaltete die Verfügung vom 20. September 2022 mit Blick auf die Beseitigung des Rechtsvorschlages keine Wirkung und der Rechtsvorschlag ist im vorliegenden Fall nicht beseitigt worden. Dabei ist unerheblich, ob die erste Verfügung rechtskräftig ist oder die Angelegenheit aufgrund des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Einspracheverfahrens noch hängig ist. Gegenstand der ersten Verfügung war jedenfalls nicht der vom Beschwerdeverfahren erhobene Rechtsvorschlag, welcher folglich auch nicht mehr Teil eines Einspracheverfahrens bilden kann. 2.5. Somit kann festgehalten werden, dass der

Rechtsvorschlag durch die Verfügung vom 20. September 2022 nicht beseitigt worden ist. Die Fortsetzung einer Betreibung trotz bestehendem Rechtsvorschlag führt grundsätzlich zur Nichtigkeit später folgender Betreibungshandlungen (BGE 73 III 145 S. 147 f.), welche im Übrigen von Amtes wegen festzustellen ist. Das Fortsetzungsbegehren vom 23. November 2022 (BA act. 2) wäre also abzuweisen gewesen und die darauffolgende Pfändungsankündigung vom 23. November 2022 (act. B.8) erweist sich folglich als nichtig. 3. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe die "Wiedereinsetzung" in den Stand seit seiner Einsprache vom 12. November 2021 gegen die Verfügung (der Beschwerdegegnerin) vom 15. Oktober 2021 verlangt, kann darauf nicht eingetreten werden. Beim Einspracheverfahren gegen die Verfügung einer Krankenversicherung handelt es sich offensichtlich nicht um eine Verfügung eines Betreibungsamtes, weshalb dagegen auch keine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde nach Art. 17 SchKG zulässig ist. 4. Auf die materiellrechtlichen Rügen des Schuldners ist vor dem Hintergrund obiger Erwägungen nicht weiter einzugehen. Insbesondere kann auch offenbleiben, ob durch die Zustellung der Verfügung vom 20. September 2022 nach F._____ – trotz Abwesenheitsmitteilung und Bitte um Zustellung per E-Mail seitens des Schuldners und ohne gegenteilige Information an denselben – das rechtliche Gehör des Schuldners verletzt worden ist. 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, gutzuheissen und die Nichtigkeit der angefochtenen Pfändungsankündigung festzustellen ist. Somit ist die Gläubigerin für die Durchsetzung ihrer Forderung und die Fortsetzung der Betreibung auf das Rechtsöffnungsverfahren zu verweisen. In diesem Verfahren gälte es gegebenenfalls zu prüfen, ob es sich bei der Verfügung vom 15. Oktober 2021 (act. B.5) um einen hinreichenden definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG handelt bzw.

E. 7

Der vorliegende Entscheid ergeht, da die Beschwerde hinsichtlich der Wiedereinsetzung in das Einspracheverfahren offensichtlich unbegründet und hinsichtlich der Nichtigkeit der Pfändungsankündigung offensichtlich begründet ist, in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG).

E. 8

/ 8